



Siehe Verteiler!

Bearb.: Dr. Gerald Bogensberger
Tel.: +43 (3612) 2801-330
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 11.0-461/2021

Liezen, am 13.10.2021

Ggst.: B 25 Erlauftal Straße von km 79,260 bis km 79,740;
Leithäusl GesmbH, Capistrangasse 10a, 8750 Judenburg;
Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO;
Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung vom 06.10.2021,
GZ: 11.0-461/2021

Verordnung

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten auf der B 25 Erlauftal Straße von km 79,260 bis km 79,740 werden in Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung vom 06.10.2021, GZ: 11.0-461/2021 folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten angeordnet:

1) **“FAHRVERBOT (in beiden Richtungen)”**

Das Befahren der B25 Erlauftal Straße von km 79,260 bis km 79,740 ist **am 18.10.2021 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr** in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge (Str. VZ. § 52/1 StVO mit Zusatztafel gemäß § 54 StVO).

Eine Sperre des gegenständlichen Straßenabschnittes am 13.10.2021 und 14.10.2021 Verordnung vom 06.10.2021, GZ: 11.0-461/2021 erfolgt nicht.

Das Fahrverbot ist auf geeigneten Vorrichtungen (z.B. Scheren- oder Absperrgitter) kundzumachen und bei Dunkelheit zu beleuchten. Bei fehlenden Umkehrmöglichkeiten sind die Fahrverbote entsprechend früher anzukündigen.

Für etwaige erforderliche Verkehrsumleitungen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen betroffenen Straßenerhaltern, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (Anbringung von ausreichenden Hinweisen) zu treffen.

Die Straßensperre ist an folgenden Stellen anzukündigen:

- auf der B25 im Bereich der Kreuzung mit der L714 in Palfau
- auf der B25 im Bereich der Kreuzung mit der B115 in Landl

Bei diesen Vorankündigungen sind der Ort und der Zeitraum der Sperre anzugeben.

Für die erforderlichen Verkehrsumleitungen sind, im Einvernehmen mit den jeweiligen betroffenen Straßenerhaltern, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (Anbringung von ausreichenden Hinweisen) zu treffen.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 36 Abs. 1, § 40 und § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 i.d.g.F.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

Unterschrift auf Original im Akt

Dr. Gerald Bogensberger

Ergeht an:

1. die Leithäusl GesmbH, Capistrangasse 10a, 8750 Judenburg, per E-Mail;
2. die Baubezirksleitung Liezen, 8940 Liezen, per E-Mail;
3. die Gemeinde in 8931 Landl, per E-Mail;
4. das Bezirkspolizeikommando in 8940 Liezen, per E-Mail;
5. die Polizeiinspektion in 8931 Landl, per E-Mail;
6. die Straßenmeisterei in 8933 St. Gallen, per E-Mail;
7. den Straßenerhaltungsdienst für die Region in 8940 Liezen, per E-Mail;
8. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle in 8940 Liezen, per E-Mail;
9. den Bereichsfeuerwehrverband in 8940 Liezen, per E-Mail;
10. die Wirtschaftskammer in 8940 Liezen, per E-Mail;
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte in 8940 Liezen, per E-Mail;
12. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in 8940 Liezen, per E-Mail;
13. die Österreichische Postbus AG, Standort Stainach, 8950 Stainach-Pürgg, per E-Mail;
14. das Echtzeitverkehrsinformationssystem, per E-Mail;
15. den Akt GZ: 11.0-131/2008;